



## Bekanntmachung

### über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2022 wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 erhalten, haben 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten.

- Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 170 v. H.
- Grundsteuer B – für Grundstücke 200 v. H.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid 2022 zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 Grundsteuergesetz). Auf den Hinweis im letzten Grundsteuerbescheid, dass für die Folgejahre die Grundsteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Grundsteuer wird zu je ein Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig, wenn die Grundsteuer 30,00 € übersteigt. Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt,
3. am 1. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn dies der Steuerpflichtige gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz beantragt hat.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Soweit die Abbuchungsermächtigung erteilt ist, werden die Steuern zu den angegebenen Fälligkeitszeiten vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gräfelfing, den 01.12.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Köstler'.

Peter Köstler  
1. Bürgermeister

Bekanntmachung am 03. Januar 2022

Abnahme am 31.01.2022